

Stadt Bobingen

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege in der Stadt Bobingen

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege in der Stadt Bobingen

(Reinigungs- und Sicherungs-Verordnung)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Bobingen folgende Verordnung:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen und Gehwege

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Staats- und Kreisstraßen und der Straßenbestandteile.
2. Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege. Soweit Gehwege im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden sind, gelten die anstelle solcher Gehwege vom Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, das ist in der Regel etwa 1 m, als Gehwege.

§ 2

Geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Anlieger

(Vorderlieger und Hinterlieger)

1. Anlieger sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage
 - a) unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt wie Böschungen, Stützmauern, Anlagestreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen getrennt an eine öffentliche Straße angrenzen (Vorderlieger) oder
 - b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine öffentliche Straße erschlossen werden, d. h. zu dieser über private Grundstücke Zugang haben (Hinterlieger).

2. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.
3. Grundstücke, die an eine öffentliche Straße angrenzen, gelten auch dann als Vorderliegergrundstücke, wenn sie zu dieser Straße keinen Zugang haben.

§ 4

Reinigungs- und Sicherungsfläche (Anliegerfläche)

Die Reinigungs- und Sicherungsfläche (Anliegerfläche) ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehweg (§1 Abs. 2) und die anschließende Entwässerungsrinne samt Einfallgitter.

II. Reinigungs- und Sicherungspflicht

§ 5

Pflichten der Anlieger

1. Die Anlieger haben auf ihre Kosten die Anliegerfläche zu reinigen (Reinigungspflicht) und zu sichern (Sicherungspflicht).
2. Hinterlieger haben die Anliegerfläche gemeinsam mit dem jeweiligen Vorderlieger zu reinigen und zu sichern. Sie sind zu gleichen Leistungen verpflichtet.
3. Trifft die Verpflichtung an einer Anliegerfläche mehrerer Anlieger, so haben die Anlieger in einer Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum sie jeweils ihre Leistungen erbringen. Die Vereinbarung wird wirksam, sobald ihr Inhalt der Stadt schriftlich mitgeteilt ist. Das gleiche gilt für die Kündigung der Vereinbarung.
4. Kommt eine wirksame Vereinbarung zwischen den beteiligten Anliegern nicht zustande, so trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Regelung in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum die Anlieger jeweils ihre Leistungen zu erbringen haben.

§ 6

Sonderfälle

1. In den Fällen, die durch § 5 nicht erfasst werden, trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Regelung über die Zuordnung der Hinterlieger und die Verteilung der Pflichten zwischen Vorderlieger und Hinterlieger. Diese Regelung muss die Grundsätze der Zumutbarkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit berücksichtigen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anwendung des § 5 zu einer unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann. Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides gelten die durch in § 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Regelungen.

§ 7

Inhalt der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht besteht darin, die Reinigungsfläche stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck ist die Reinigungsfläche insbesondere

- a) zu kehren und der Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat zu entfernen,
- b) von Gras, Unkraut und abgefallenem Laub zu säubern,
- c) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in jeder Woche zu reinigen.

§ 8

Inhalt der Sicherungspflicht

1. Die Sicherungspflicht besteht darin, die Sicherungsfläche bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung nach Maßgabe des Abs. 2 in sicherem Zustand zu erhalten.
2. Zu diesem Zweck haben die Anlieger an Werktagen spätestens bis 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8 Uhr die Gehwege in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.
3. Der geräumte Schnee und die Eisreste können bei Gehwegen über 2 m Breite am Rande des Gehweges, bei Gehwegen unter 2 m Breite am Rande der Fahrbahn angehäuft werden, wenn dabei
 - a) der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird und insbesondere für den Fußgängerverkehr eine Gehfläche von mindestens 1 m Breite freibleibt;
 - b) Durchgänge für Fußgänger in der für den örtlichen Fußgängerverkehr erforderlichen Zahl und an den erforderlichen Stellen freigehalten werden;
 - c) Die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird und
 - d) Straßenrinnen, Einfallgitter, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperrschieber und ähnliche Vorrichtungen freigehalten werden.
4. Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straße gelagert werden.

§ 9

Befreiung von den Pflichten

1. Die Stadt kann einen Anlieger bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag von seinen Pflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.
2. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerrufen oder für dauernd gewährt werden.

III. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 10

Verbot der Verunreinigung

1. Jede nach den Umständen vermeidbare Verunreinigung öffentlicher Straßen ist verboten.
2. Insbesondere ist verboten, auf öffentlichen Straßen Unrat, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe und sonstige Abfälle sowie verunreinigende Flüssigkeiten zu lagern oder zu hinterlassen und Fahrzeuge zu reinigen.

§ 11

Beseitigung besonderer Verunreinigungen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere aus Anlass von Bauarbeiten, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Neben dem Verursacher ist auch derjenige beseitigungspflichtig, für den die zur Verunreinigung führenden Verrichtungen ausgeführt worden sind.

Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Umgebung der Betriebsstätte zu Verunreinigungen im Sinne von Absatz 1. führt, haben diese bis zu einem Umkreis von 20 m täglich spätestens unmittelbar nach Betriebsschluss zu beseitigen. Sie haben insbesondere die durch ihre Kunden weggeworfenen Papier- und Obstabfälle sowie die durch die Behandlung ihrer Ware entstandenen Abfälle zu entfernen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Zuwiderhandlungen

Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Aufhebung bisheriger Verordnung

1. Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege vom 04.11.2015 ihre Geltung.

Bobingen, den 28.04.2021

Stadt Bobingen

Klaus Förster, Erster Bürgermeister